



**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 8. Mai 1996

1286. Nutzungsplanung Thalheim a.d.Th. (Teilrevision)

Die Nutzungsplanung der Gemeinde Thalheim a.d.Th. konnte vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1104/1994 nur teilweise genehmigt werden. Am 1. Dezember 1995 hat die Gemeindeversammlung Thalheim a.d.Th. die Vorlage mit den übergeordneten Richtplänen in Übereinstimmung gebracht. Dagegen wurden keine Rekurse erhoben. Mit Schreiben vom 11. April 1996 ersucht der Gemeinderat Thalheim a.d.Th. um die Genehmigung der bereinigten Vorlage.

Die Anpassung der kommunalen Nutzungsplanung umfasst die **Aufhebung der Reservezone im Bereich des früheren Bauentwicklungsgebietes bei Gütighausen** entsprechend dem vom Kantonsrat am 31. Januar 1995 neu festgesetzten kantonalen Richtplan und die **Festlegung der Ausnützungsziffer in der Wohnzone W1** gemäss der im regionalen Richtplan vorgegebenen Dichte.

Die Vorlage ist rechtmässig, zweckmässig und angemessen (§ 5 PBG).

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten beschliesst der Regierungsrat:

I. Die von der Gemeindeversammlung Thalheim a.d.Th. am 1. Dezember 1995 beschlossenen Änderungen der kommunalen Nutzungsplanung werden genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Thalheim a.d.Th., 8478 Thalheim a.d.Th. (unter Beilage eines mit Genehmigungsvermerk versehenen Exemplars der Revisionsvorlage), das Verwaltungsgericht, die Kanzlei der Baurekurskommissionen sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.



Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Husi